

Beilage 1552/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend Novelle zum UVP-G 2000

**Gemäß § 26 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung wird dieser
Antrag als dringlich bezeichnet.**

Der Öö. Landtag möge beschließen:

Resolution

Die Öö. Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dafür
einzutreten, dass das UVP-G 2000 in folgenden Punkten novelliert wird:

- 1) Evaluierung des vereinfachten Verfahrens
- 2) Harmonisierung der Vorgaben von UVP-Richtlinie und IPPC-Richtlinie
- 3) Erhebung der Potentiale bezüglich Erlassung eines einheitlichen
Umweltanlagenrechts
- 4) Verstärkte Berücksichtigung des Klimas im UVP- Gesetz 2000
- 5) Vereinfachte Veröffentlichung von Vorhaben
- 6) Erhebung der Erfahrungen bezüglich des Unterschiedes zwischen dem
UVP-Verfahren für Anlagen- und Trassenvorhaben
- 7) Schwellenwerte

Begründung

Im Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes 2000 unterscheidet sich das
vereinfachte Verfahren vom normalen Verfahren vor allem durch die
Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung an Stelle eines
Umweltverträglichkeitsgutachtens und das Recht der Akteneinsicht von
Bürgerinitiativen an Stelle umfassender Parteirechte.

In der Praxis besteht zwischen den zusammenfassenden Bewertungen und
den Umweltverträglichkeitsgutachten qualitativ kaum ein Unterschied. Unter
diesem Aspekt sollte im Hinblick auf Verfahrenseffizienz überlegt werden, ob
nicht das vereinfachte Verfahren auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis
in Richtung klarerer Vorgaben für ProjektwerberInnen und Behörden
evaluiert werden sollte.

Jede Angleichung von parallelen Bestimmungen stellt der Natur der Sache
nach eine Vereinfachung bei der Vollziehung dar und bringt nicht nur
Erleichterungen für die Behörden, sondern auch für die normunterworfenen
BürgerInnen und AntragstellerInnen, die eine überschaubare Rechtsordnung
vorfinden. Eine Überprüfung dieser Regelungen, wo Vereinheitlichungen für
Umwelt und Wirtschaft gleichermaßen sinnvoll sind, wäre wünschenswert.

Alle Bemühungen, ein einheitliches Anlagenrecht zu schaffen, gipfelten
bisher in der Geschichte der Rechtsordnung immer in
Konzentrationsregelungen mit entsprechenden Verfassungsbestimmungen.
Dabei werden alle materiellen Bestimmungen, die anzuwenden sind,

aufgezählt und eine Behörde mit der Vollziehung betraut. Das AWG 1990 hat diesen bahnbrechenden Trend begonnen, die Vollziehung war dabei auf Bundesgesetze beschränkt. In weiterer Folge haben die UVP-rechtlichen Bestimmungen erstmals bundes- und landesrechtliche Bestimmungen bei einer Vollzugsbehörde vereint.

Ein modernes, einheitliches Anlagenrecht für sämtliche Arten von Anlagen ist durchaus überlegenswert und fachlich wünschenswert, denn warum sollte es in Österreich auf Dauer verschiedene Arten von Anlageneignungsverfahren geben (nach Gewerbeordnung und AWG, ab Überschreiten bestimmter Schwellenwerte UVP-Gesetz). Hier sollte die Erhebung der Potentiale, wo ein einheitliches Anlagenrecht Sinn macht, erfolgen, wobei die Art, die Größe, aber auch die Umweltauswirkungen der jeweiligen Anlagen berücksichtigt werden müsste.

Ebenso könnten die Anforderungen an die Projektunterlagen unter Berücksichtigung der Projektgröße vereinheitlicht werden, denn während in einem normalen Anlagenverfahren nach Gewerbeordnung Unterlagen in kleinerem Umfang notwendig sind, stellt das UVP-Gesetz andere Anforderungen an die Projektunterlagen.

§ 1 UVP-Gesetz 2000 legt grundsätzlich als Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung die Feststellung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auch auf das Klima dar und bestimmt, dass die diesbezüglichen Auswirkungen auch in der Umweltverträglichkeitserklärung berücksichtigt werden müssen.

Die Klimaveränderung ist unbestritten das wichtigste Umweltproblem. Bei einer Reform des UVP-G 2000 sollte dem dadurch Rechnung getragen werden, dass das Entscheidungskriterium Klimaschutz deutlich gestärkt wird und in die Gesamtbetrachtung des Projekts mit einfließt.

In der Praxis zeigt sich, dass mit der gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichung von Vorhaben im redaktionellen Teil von zwei Tageszeitungen nicht immer jene Wirkung erreicht wird, die vom Gesetzgeber ihr eigentlich zugedacht wäre. Abgesehen von den horrenden Kosten für den AntragstellerInnen wird zwar eine gewisse Information der Bevölkerung erreicht, die eigentliche Botschaft aber, dass bei Nichtmelden die Parteistellung verloren geht, kommt meistens nicht an. Im Lichte dieser Erfahrung sollte die Veröffentlichung vereinfacht (ähnlich wie Werbeeinschaltungen mit reduzierten Text) und außerdem auch in Wochenzeitungen ermöglicht werden, deren regionsbezogene Information die Bevölkerung eher erreichen.

Das Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-Gesetzes folgt in den wesentlichen Regelungen jenen des 2. Abschnitts, manche Teile des 2. Abschnitts sind bloß modifiziert anzuwenden (zB § 24 Abs. 8). Ansonsten enthält der 3. Abschnitt zwar eigenständige, jedoch mit dem 2. Abschnitt inhaltliche verwandte Verfahrensregelungen. Hier stellt sich die Frage, ob derartige, für die normunterworfenen BürgerInnen oftmals nicht nachvollziehbare Sonderregelungen notwendig, beziehungsweise Sachgerecht sind. Dabei wäre die Erhebung von Erfahrungen in den anderen Bundesländern als Basis für eine Weiterentwicklung oder allfällige Änderung der derzeitigen Regelungen vorteilhaft.

Weiters sollte auch erhoben werden, wie sich die Zuständigkeit für Trassenvorhaben beim BMVIT zur Durchführung des UVP Verfahrens in der Praxis bewährt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen BMVIT und LH im § 24 Abs. 1 und 3 sind systematisch nur schwer nachvollziehbar. Hier wäre eine gesetzliche Klarstellung hilfreich.

Hinsichtlich der im UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwerte gibt es immer wieder die verschiedensten Diskussionen. Eine Erhebung darüber, ob die normierten Schwellenwerte in den vielen verschiedenen Bereichen überhaupt greifen, ob in weiterer Folge eine Evaluierung - je nach den Vorgaben der UVP- RL - Sinn macht, wäre hilfreich. Eine Verdeutlichung der bestehenden Regelung zur Vermeidung von Stückelungen und betreffend der Berücksichtigung von Kumulierungseffekten, wäre wünschenswert und sollte bei der Novelle überlegt werden.

Linz, am 10. Juni 2008

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Schwarz, Trübswasser, Wageneder

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Strugl, Orthner, Weinberger, Stanek, Entholzer,
Pühringer, Aichinger, Brunner, Frauscher,
Schillhuber, Eisenrauch, Steinkogler, Bernhofer,
Stelzer, Brandmayr, Weixelbaumer, Schürerer,
Baier, Lackner-Strauss, Jachs, Kiesel, Hingsamer,
Ecker, Hüttmayr, Mayr**